

# Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehli, den 20. Oktober 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Kammerbeiträge für 1926 S. 171. — Wandergewerbescschein für 1927 S. 171. — Abstempelung der Verkehrsarten S. 172. — Kirchenbauten S. 172. — Aufhebung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung S. 172.

## Kammerbeiträge für 1926, 2. Rate.

Der Fälligkeitstermin für die 2. Rate des Kammerbeitrages 1926 von 1 1/2 v. H. des Grundsteuerreinertrages auf **Mittwoch, den 27. Oktober d. Js.** festgesetzt worden.

Ursprünglich war beabsichtigt, diese Beitragsrate bereits in der ersten Hälfte des Monats September einzuziehen. Der Erhebungstermin ist jedoch in Rücksicht auf die durch Hochwasser- und Unwetterschäden außerordentlich nachteilig beeinflusste Gesamternte weiter hinausgeschoben worden. Die Kammer hat sich dazu, trotz eigener finanzieller Schwierigkeiten, entschlossen, um wie früher den Zahlungspflichtigen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entgegenzukommen. Umsomehr muß aber darauf gerechnet werden, daß die nunmehr fälligen Beiträge bis zu dem angegebenen Zeitpunkt fristmäßig und restlos an die Hauptklasse der Landwirtschaftskammer — abgeliefert werden.

Die für die Erhebung erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Prüfungsbemerkungen über die zurückliegenden Beitragsleistungen, gehen den Ortsbehörden unterm gleichen Datum zu.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, den Pflichtigen die Höhe der zur Erhebung gelangenden Beiträge mit größter Beschleunigung bekanntzugeben, damit sie sich auf die Zahlung früh genug vorbereiten können. Die Festsetzung eines geeigneten Erhebungstages innerhalb der einzelnen Ortsbezirke bleibt den Gemeinde- und Gutsvorständen überlassen.

Groß Strehli, den 4. Oktober 1926.

Der Landrat. W e r b e r.

..ll. 9271.

## Wandergewerbescschein für 1927.

Diejenigen Personen, welche das Wandergewerbe im Jahre 1927 weiter betreiben oder beginnen wollen, werden unter Hinweis darauf, daß die erteilten Wandergewerbescschein nur für das laufende Kalenderjahr, also nur bis zum 31. Dezember d. Js. Gültigkeit haben, aufgefordert, ihre Anträge alsbald bei der zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens bis zum 1. November d. Js. anzubringen. Antragsteller, die ihre Anträge verspätet einreichen, können nicht auf Erledigung derselben in diesem Jahre rechnen.

Nachstehend werden die wichtigsten Punkte, welche bei der Entgegennahme von Wandergewerbescscheiden zu beachten sind mitgeteilt:

- 1) Bei neuen Anträgen ist stets das Formular A und wenn ein Begleiter mitgeführt werden soll, das Formular B beizufügen. Handelt es sich um Wiederholung des Antrages, so ist in der Antragsnachweisung in Spalte Bemerkungen anzugeben, daß im verfloffenen Jahre Bestrafungen nach §§ 57, 57 b der Reichsgewerbeordnung nicht erfolgt sind. Der Beifügung der beiden Formulare A und B bedarf es in diesem Falle nicht.
- 2) In Spalte Bemerkungen ist auch anzugeben, ob der Antragsteller hinsichtlich des beabsichtigten Gewerbebetriebes zuverlässig ist und genügend sachkundig erscheint und ob das Gewerbe als Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt werden soll. Ferner ist anzugeben, ob die Antragsteller Kriegsbeschädigte oder Kriegervitwen sind, sowie die Kinderzahl.
- 3) Jedem Antrage ist ein **ungebrauchtes und un- aufgezogenes** Lichtbild beizufügen, das auf der Rückseite von der Ortspolizeibehörde mit dem Namen und Wohnort des Antragstellers, sowie mit dem Dienstsiegel zu versehen ist.
- 4) Bei Mitführung von Begleitern ist, sofern es sich nicht um Eheleute handelt, die vorgeschriebene Bescheinigung der Landkrankenkasse über die entrichteten Krankenkassenbeiträge beizuführen.
- 5) Der Handel mit unedlen Metallen im Umherziehen wird nach § 15 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 7. 1926 — R. G. Bl. Teil I Seite 415 — von der Erteilung einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht. Dieser Erlaubnisschein, der dem Wandergewerbescscheinantrage beizufügen ist, ist durch die Ortspolizeibehörde bei mir zu beantragen.
- 6) Die Normal-Steuerätze sind wie folgt festgesetzt worden:
  - a) für das Feilbieten gewerblicher Leistungen pp. der Satz von 10 Reichsmark,
  - b) für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 20 Reichsmark,
  - c) für den Handel mit wertvollen Waren der Satz von 40 Reichsmark,
  - d) für den Handel mit Vieh der Satz von 100 Reichsmark.
- 7) Wegen Erhebung und Abführung der Verwaltungsgebühren verweise ich auf meine Rundverfügungen vom 29. April 1925 B. IV. 267 und vom 20. Mai 1925 B. IV. 423/25. Um alle Zweifel zu beheben, bemerke ich, daß die Verwaltungsgebühren stets auf

10% der Normal-Steuerfüge mindestens aber auf 2 Reichsmark zu bemessen sind. Bei dem niedrigsten Steuerfuß von 10 Reichsmark sind auch 2 Reichsmark an Verwaltungsgebühren zu entrichten, weil die niedrigste Gebühr 2 Reichsmark beträgt. Die Höhe der eingezogenen Gebühr ist in Spalte Bemerkungen der Antragsnachweisung anzugeben.

- 8) Die Anträge wegen Erteilung steuerfreier Scheine sind gesondert vorzulegen, denselben ist ein ausführlicher Bericht über Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sowie über den bisherigen bzw. voraussichtlichen Geschäftsumfang beizufügen.
- 9) Den Anträgen wegen Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Handel mit Druckschriften, Büchern und Bildwerken ist ein doppeltes Verzeichnis, welches von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen ist, beizufügen.
- 10) In Spalte Bemerkungen ist auch noch anzugeben, daß die Antragsteller gemäß meiner Rundverfügung vom 2. Januar 1925 B. IV. 934/25 betr. Ausübung des Gewerbes vor Erteilung des Wandergewerbescheines belehrt worden sind und ihnen das fragliche Schreiben ausgehändigt worden ist.

Trotz wiederholter Hinweise haben einige Ortsbehörden in diesem Jahre wieder Bescheinigungen ausgestellt, mit denen die Händler das Gewerbe vor Erhalt und Einlösung der Wandergewerbescheines aufnehmen und ausüben. Der Herr Regierungspräsident hat in seiner Verfügung vom 8. September d. Js. deshalb erneut darauf hingewiesen, daß die Ausstellung von Bescheinigungen über die Beantragung eines Wandergewerbescheines unzulässig ist; er wird in Zukunft die Aussteller derartiger Bescheinigungen zur Verantwortung ziehen.

Ich muß erwarten, daß die vorstehenden Bestimmungen genau beachtet werden, damit zeitraubende und mit unnötigen Portokosten verknüpfte Rückfragen vermieden werden. Es ist im vorigen Jahre mehrfach vorgekommen, daß einzelne Gewerbetreibende ihre Anträge wegen Erteilung oder Erweiterung der Wandergewerbescheine bei der Regierung in Oppeln direkt gestellt haben. Dieses Verfahren ist unzulässig. Die Anträge sind nur bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu stellen, deren Pflicht es ist, die Anträge zu prüfen und unverzüglich mir vorzulegen.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die vorstehende Verfügung alsbald den in Betracht kommenden Personentreife in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehliß, den 20. September 1926.

Der Landrat. Werber.

Durch Kreisblattverfügung vom 27. 8. 1926 — L I 7861 — hatte ich dazu angefordert, die Verkehrskarten zur Abstempelung bis zum 31. 12. 1926 bei den Ortspolizeibehörden abzugeben. Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind bisher nur verhältnismäßig wenig Verkehrskarten zur Vorlage gelangt. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach der zwischen der Regierung in Oppeln und der Wojewodschaft Schlessien in Kattowitz getroffenen Vereinbarung vom 6. 8. 1926 alle Verkehrskarten, die nicht bis zum 31. 12. 1926 abgestempelt sind, ihre Gültigkeit verlieren und nach diesem Zeitpunkte nicht mehr abgestempelt werden dürfen. Wer die Frist versäumt, muß dann eine neue Verkehrskarte beantragen, wodurch ihm besondere Kosten entstehen. Da die Einreichung

der Verkehrskarten zum Zwecke ihrer Verlängerung nicht durch den Verkehrskarteninhaber persönlich zu erfolgen braucht, können Krankheit oder ähnliche Gründe keine Ausnahme für die Ausschlußfrist begründen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den zu ihrem Amtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gutsbezirken bekanntzugeben.

Groß Strehliß, den 14. Oktober 1926.

Der Landrat.

L. I. 9700.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Gemeinden, die eine neue Kirche erbauen, erweitern oder verändern wollen, sich vor Inanspruchnahme eines Architekten mit dem Hochbauamt und der Regierung in Verbindung zu setzen haben, damit sie beraten werden können.

Groß Strehliß, den 11. Oktober 1926.

Der Landrat.

J. B. W i c h e r.

Die im Kreisblatt Stück 19 und 30 pro 1926 veröffentlichten viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 28. April 1926 und 13. Juli 1926 betreffend Hundesperre über den Kreis Cosel, Neustadt und nachstehenden Ortschaften des Kreises Groß Strehliß: Deschowiß, Leschniß, Freivogtei-Leschniß, Salesche, Scharnosin, Olschowa, Klutschau, Kol. Poppiß, Kaltwasser, Schironowiß, Balzarowiß, Kol. Schroll, Jarischau, Rogowschütz, Ujest, Alt Ujest und Niesdrowiß, sind durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. Oktober d. Js. — I b 12. 8. Nr. 2905 — mit dem Tage der Veröffentlichung in dem am 9. 10. 26 erschienenen Regierungsamtsblatt — Stück 41 — aufgehoben worden.

Groß Strehliß, den 14. Oktober 1926.

Der Landrat

L VI 9469

J. B. W i c h e r.

2 K 22/26.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 2. Dezember 1926 vormittags 8 Uhr an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 4 — die im Grundbuche von Boritsch (eingetragene Eigentümerin am 17. September 1926, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: die unverehelichte Julie Migura in Boritsch) eingetragenen Grundstücke:

a) Boritsch Blatt Nr. 50:

Gemarkung Boritsch, Häuslerstelle Nr. 17, 3 a 80 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art 105, Nutzungswert 30 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 17,

b) Boritsch Blatt Nr. 69:

Gemarkung Boritsch, Kartenblatt 3 Parzelle Nr.  $\frac{234}{57}$

Wiese, die Wiesen, 12 a 10 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art 62, Reinertrag, 0,24 Taler,

c) Blatt Nr. 149 Boritsch:

Gemarkung Boritsch, Kartenblatt 3 Parzellen Nr.  $\frac{173}{95}$

$\frac{174}{95}$  Wiese Plan 42, 53 a 90 qm groß, Reinertrag

1,93 Taler, Grundsteuermutterrolle Art. 112.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 9. Oktober 1926.

**Koß-, Schweif- und Mähnenhaare**

**• Kuhhaare :: Schweinsborsten •**

auch das kleinste Quantum  
kauft zu höchstem Tagespreis

• Spindor, Gartenstraße 3 (unweit Volksgarten). •

**Rölnner-Dombau-Geld-Lotterie**

Ziehung 29. und 30. Oktober 1926.

Preis des Loses 3,00 Mark.

**Hübner, Staatl. Lotterie-Einnehmer.**

Sämtliche

**Pumpen- und  
Wasserleitungs-  
Anlagen**

sowie Reparaturen  
werden ausgeführt bei

**Firma B. Nimsch,  
Gr. Strehlitz.**

**Prima Eiderfettläse**  
9 Pfd. Mt. 6.— franko.  
Dampfästefabrik Rendsburg.

**Lehrlinge**

stellt ein

**Bonk**

Chamotte-, Etageöfen-  
Fabrik u. Ofensegerei.

## Dr. Senftner-Brot

Allen Alternenden winkt eine Hoffnung, es gibt für Sie jetzt eine Speise, die vor dem Altern schützt. Es ist ein Brot — ein Brot wie jedes andere. Nur ist ihm Kieselsäure beigegeben, die der Körper zur Erhaltung seiner Organe braucht.

Kieselsäure dient schon seit langem zur Bekämpfung der Nervenverfälschung und der Lungentuberkulose. Nach den neuesten Forschungen scheidet der Körper ständig Kieselsäure aus. Sie aber gerade ist es, die die Elastizität der Gewebe erhält. An Stelle der ausscheidenden Kieselsäure bilden sich nun die bekann- ten Kalk, die das Gewebe brüchig und zäh, die den Menschen altern machen. Damit die Elastizität der Nerven und der Lunge erhalten oder wieder hergestellt wird, muß dem Körper ständig Kieselsäure neu zugeführt werden.

Das Einnehmen der Medizin ist lästig. Man hat daher das Brot, das tägliche Nahrungsmittel, zu Hilfe genommen. Dem Brot wird nach einem von Dr. Senftner patentierten Verfahren das Kieselsäurepräparat beigegeben, ohne daß dadurch der Ge- schmack des Brotes irgendwie verändert wird. Gutachten erster Autoritäten liegen vor.

Dr. Senftner Brot wird demnächst in allen durch Plakate gekennzeichneten Bäckereien und Verkaufsstellen zu haben sein.



66 Rezepte für grobe und kleine Feinschmecker von Frucht- u. Reisspeisen, Puddings, Crützen, Gelees und anderen guten Dingen, enthält das Ullstein-Sonderheft

**„Kalte Süßspeisen“**

Für 75 Pf. erhältlich bei:

**Georg Hübner, Buchhandlung**

Guterhaltener offener

**◆◆◆ Wagen ◆◆◆**

steht billig zum Verkauf

**Kwasny, Wallstraße.**